

NEWSLETTER

September 2020

Termine September und Oktober 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.09.2020	14.09.2020	10.09.2020
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2020	14.09.2020	10.09.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag,	10.09.2020	14.09.2020	10.09.2020
Umsatzsteuer ⁴	10.09.2020	14.09.2020	10.09.2020
Sozialversicherung ⁵	28.09.2020	entfällt	entfällt
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.10.2020	15.10.2020	12.10.2020
Umsatzsteuer ⁴	12.10.2020	15.10.2020	12.10.2020
Sozialversicherung ⁵	28.10.2020	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2020 bzw. am 26.10.2020) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine September und Oktober 2020	1
Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag geplant	2
Weitere steuerliche Entlastung für Familien ab 2021 geplant	2
Behinderungsbedingte Umgestaltung des Gartens keine außergewöhnliche Belastung	3
Private PKW-Nutzung: Widerlegung des Anscheinsbeweises	3
Corona-Krise: Nochmalige Verlängerung der Frist zur Umstellung von Registrierkassen	4
Erstattung von Vorsteuerbeiträgen aus EU-Mitgliedstaaten	4
Auswirkungen der Mehrwertsteuerabsenkung auf geringwertige Wirtschaftsgüter	5

Verbesserungen beim Investitionsabzugsbetrag geplant

Bei Anschaffung bzw. Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei Gewerbetreibenden, Selbständigen oder Freiberuflern, die bestimmte Grenzen nicht überschreiten, kommt neben der „normalen“ Abschreibung eine Sonderabschreibung in Höhe von bis zu **20 %** in den ersten 5 Jahren in Betracht. Sind entsprechende Investitionen noch nicht durchgeführt, aber geplant, kann der steuerliche Effekt durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrags vorgezogen werden (vgl. § 7g EStG).

Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens¹ soll die steuerliche Förderung erleichtert werden:

- Bislang musste das betreffende Wirtschaftsgut zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden, um begünstigt zu sein. Künftig soll bereits eine **betriebliche Nutzung** von **mehr als 50 %** ausreichen.
- Der mögliche Investitionsabzugsbetrag soll von 40 % auf bis zu **50 %** der voraussichtlichen Investitionskosten angehoben werden. Dies verstärkt den steuerlichen Vorholeffekt, der Abschreibungssatz von 20 % bleibt jedoch unverändert.
- Für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen gilt künftig eine **einheitliche Gewinn-Obergrenze** in Höhe von **125.000 Euro** für **alle** Betriebe.

Die Neuregelungen sollen erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen gelten, die in **nach dem 31.12.2019** endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.²

Weitere steuerliche Entlastung für Familien ab 2021 geplant

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf³ vorgelegt, der zum Teil stufenweise ab dem Jahr 2021 Verbesserungen insbesondere beim Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie beim Grundfreibetrag vorsieht. Flankiert werden diese Maßnahmen durch **tarifliche** Entlastungen zum Ausgleich der „kalten Progression“ in den Jahren 2021 und 2022. Der folgenden Übersicht können die wichtigsten Änderungen entnommen werden:

	aktuell	ab 2021	ab 2022
Kindergeld			
1. und 2. Kind jeweils	204 €	219 €	unverändert
für das 3. Kind	210 €	225 €	unverändert
ab dem 4. Kind jeweils	235 €	250 €	unverändert
Kinderfreibeträge⁴	7.812 €	8.388 €	unverändert
Grundfreibetrag	9.408 €	9.696 €	9.984 €
Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a Abs. 1 EStG)	9.408 €	9.696 €	9.984 €

Ein Ehepaar mit 2 Kindern und einem Einkommen von 100.000 Euro hätte dann im Jahr 2021 eine steuerliche Entlastung gegenüber 2020 von 638 Euro und im Jahr 2022 von weiteren 224 Euro.

¹ Siehe Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020.

² Vgl. § 52 Abs. 16 EStG (Entwurf).

³ Siehe Entwurf eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes.

⁴ Beträge für **beide Elternteile** einschließlich des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 Euro bzw. 2.928 Euro (für beide Eltern).

Behinderungsbedingte Umgestaltung des Gartens keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für den behinderungsbedingten Umbau der eigenen Wohnung (z. B. Einbau eines Treppenlifts, einer barrierefreien Dusche) können ggf. im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen⁵ steuerlich berücksichtigt werden (vgl. § 33 EStG).⁶ Eine Grenze wurde bislang dann gesehen, wenn es um Aufwendungen geht, die über die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein hinausgehen und eher aus einem frei gewählten Konsumverhalten resultieren, wie z. B. der behindertengerechte Umbau einer Motorjacht.⁷

Das Finanzgericht Münster⁸ hat sich mit der Berücksichtigung von behinderungsbedingten Aufwendungen zur Umgestaltung eines Gartens befasst. Das Gericht traf folgende Unterscheidungen:

Aufwendungen für einen behindertengerechten **Zugang zum Garten** und zur Terrasse können abzugsfähig sein. Soweit es allerdings darum geht, eine bestimmte **Nutzung des Gartens** zu ermöglichen, versagte das Gericht den Abzug. Es erkannte Aufwendungen für die Verbreiterung und Pflasterung von Wegen im Garten nicht als außergewöhnliche Belastung an, da ein barrierefreier Zugang zum Garten bereits vor der Baumaßnahme gewährleistet war.

Gegen diese Entscheidung ist Revision⁹ eingelegt worden; die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt daher abzuwarten.

Private PKW-Nutzung: Widerlegung des Anscheinsbeweises

Die private Nutzung eines PKW, der zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises¹⁰ (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Alternativ kann die Privatnutzung mit den durch Belege und ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.¹¹

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch **tatsächlich** privat genutzt werden (Beweis des ersten Anscheins).¹² Das gilt nicht für Fahrzeuge, die für den privaten Gebrauch nicht geeignet sind, wie z. B. Werkstattwagen.¹³

Der Anscheinsbeweis kann jedoch durch einen **Gegenbeweis** entkräftet oder erschüttert werden. Dabei muss nicht nachgewiesen werden, dass keine Privatnutzung des betrieblichen PKW stattgefunden hat; es reicht vielmehr aus, „dass ein Sachverhalt dargelegt (und im Zweifelsfall nachgewiesen) wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt“.¹⁴

Das Finanzgericht Niedersachsen¹⁵ hat die Anforderungen für eine Erschütterung des Anscheinsbeweises präzisiert. Danach reicht die Verfügbarkeit eines weiteren (privaten) PKW allein allerdings nicht aus; die Fahrzeuge sollten darüber hinaus hinsichtlich ihres **Gebrauchswerts** mindestens ähnlich sein. Hierbei sind Umstände wie Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Ausstattung und Status (Prestige) zu berücksichtigen. Im Streitfall konnte ein alleinstehender Gewerbetreibender mit einem neuen Fiat Doblo Easy 2.0 16 V Multijet im Betriebsvermögen den Anscheinsbeweis der privaten Nutzung des PKW

⁵ Nach Abzug einer im Wesentlichen einkommensabhängigen zumutbaren Belastung.

⁶ BFH-Urteil vom 17.07.2014 VI R 42/13 (BStBl 2014 II S. 931).

⁷ BFH-Urteil vom 02.06.2015 VI R 30/14 (BStBl 2015 II S. 775).

⁸ Urteil vom 15.01.2020 7 K 2740/18 E.

⁹ Az. des BFH: VI R 25/20.

¹⁰ Zu den Vergünstigungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 EStG.

¹¹ Vgl. dazu § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

¹² Siehe z. B. BFH-Urteil vom 04.12.2012 VIII R 42/09 (BStBl 2013 II S. 365).

¹³ BFH-Urteil vom 18.12.2008 VI R 34/07 (BStBl 2009 II S. 381).

¹⁴ Vgl. BFH-Urteil vom 07.11.2006 VI R 19/05 (BStBl 2007 II S. 116).

¹⁵ Urteil vom 19.02.2020 9 K 104/19.

erschüttern; er nutzte für Privatfahrten einen älteren privaten Mercedes C 280 T. Das Gericht hielt die Fahrzeuge in Status und Gebrauchswert für vergleichbar. Der Mercedes war zwar älter, hatte aber die höherwertigere Ausstattung und einen höheren Prestigewert, sodass für den Fiat keine Privatnutzung anzusetzen war.

Corona-Krise: Nochmalige Verlängerung der Frist zur Umstellung von Registrierkassen

Von Unternehmen, Händlern, Gastwirten usw. verwendete elektronische Registrierkassen müssen grundsätzlich ab Oktober 2020 mit einem manipulationssicheren zertifizierten technischen Sicherheitssystem (TSE) ausgestattet sein.¹⁶ Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und des erheblichen Aufwands im Zusammenhang mit der Umstellung der Umsatzsteuersätze haben viele Unternehmer zeitliche Probleme, die neuen Aufzeichnungssysteme fristgerecht zu implementieren.

Daraufhin haben die Finanzministerien der meisten Bundesländer¹⁷ beschlossen, elektronische Aufzeichnungssysteme **ohne** TSE bis zum **31.03.2021** nicht zu beanstanden.

Voraussetzung hierfür ist:

- Der Unternehmer hat die entsprechenden Systeme bis zum 30.09.2020 nachweislich verbindlich **bestellt** oder in Auftrag gegeben oder
- es ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche aber nachweislich noch **nicht** verfügbar.

Für Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 aufgrund früherer Anforderungen angeschafft wurden und **nicht umrüstbar** sind, bleibt es bei der bisherigen Übergangsregelung: Derartige Kassen dürfen weiterhin **bis zum 31.12.2022** verwendet werden.¹⁸

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuerbeträge entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen.

Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, **keine steuerpflichtigen** Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.

Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Ländern sind ausschließlich in **elektronischer** Form¹⁹ über das Portal des **Bundeszentralamtes für Steuern** (www.bzst.de) einzureichen; liegen die Voraussetzungen vor, leitet das Bundeszentralamt den Antrag an den Erstattungsstaat weiter.

Im Vergütungsantrag sind neben den unternehmerischen Daten und Erklärungen besondere Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument zu machen.²⁰ Beträgt das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro), sind in

¹⁶ Siehe § 146a Abgabenordnung i. V. m. Art. 97 § 30 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) sowie BMF-Schreiben vom 06.11.2019 – IV A 4 – S 0319/19/10002 (BStBl 2019 I S. 1010).

¹⁷ Siehe hierzu z. B. das Schreiben des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2020 – S 0316a – 1 – V A 5.

¹⁸ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 26.11.2010 – IV A 4 – S 0316/08/10004-07 (BStBl 2010 I S. 1342) sowie Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO.

¹⁹ Siehe § 18g UStG.

²⁰ Siehe dazu Abschn. 18g.1 Abs. 4 und 5 UStAE.

einigen Staaten **elektronische Kopien** der Originalrechnungen und Einfuhrbelege dem Vergütungsantrag beizufügen.²¹

Der Vergütungsantrag ist spätestens bis zum **30. September** des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen (maßgebend ist der Eingang beim Bundeszentralamt für Steuern).

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuer vergütet werden kann, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten in einigen Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei Repräsentations- und Bewirtungskosten, Fahrzeugen, Kraftstoffen).

Der Vergütungsbetrag muss **mindestens 50 Euro** (bzw. den entsprechenden Betrag in der Landeswährung) betragen.²²

Auswirkungen der Mehrwertsteuerabsenkung auf geringwertige Wirtschaftsgüter

Arbeitsmittel, die mehrere Jahre beruflich genutzt werden, können dennoch vollständig im Jahr der Anschaffung als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie unterhalb eines bestimmten Grenzbetrages bleiben. Dabei handelt es sich um bei **nicht vorsteuerabzugsberechtigten Steuerpflichtigen** um einen Bruttobetrag. Er beträgt seit 2018: 800 Euro plus Umsatzsteuer.

Für Anschaffungen ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt jedoch der verringerte Umsatzsteuersatz von 16 %. Daher sinkt in dieser Zeit die Grenze für die Abschreibung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter von 952 auf **928 Euro**. Die Regelung gilt nicht nur für (nicht vorsteuerabzugsberechtigzte) Unternehmer und Vermieter, sondern auch für Arbeitnehmer. Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist der Nettowert von 800 Euro maßgeblich (§ 6 Abs. 2a EStG), so dass es zu keiner Änderung kommt.

Für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ist der Leistungszeitpunkt maßgeblich. Wenn ein Steuerpflichtiger z. B. im Juni 2020 einen Computer für 950 Euro (einschl. Umsatzsteuer) gekauft hat, muss der Computer über die gewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden, denn der Bruttobetrag übersteigt die Grenze von 928 Euro. Bei einem Kauf des gleichen Computers im Juli 2020 für 926 Euro (einschl. Umsatzsteuer) wären die Anschaffungskosten sofort in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig gewesen.

²¹ Siehe Abschn. 18g.1 Abs. 6 UStAE; siehe hierzu auch die Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten unter bzst.de, Suche nach „Präferenzliste EU-Staaten“.

²² Siehe Abschn. 18g.1 Abs. 3 UStAE.

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	Fax	E-Mail
Bamberg	+49 951 98098-0	+49 951 98098-22	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 254901-0	+49 30 254901-12	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 2388-0	+49 421 2388-330	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 38381-0	+49 371 38381-19	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 351 81180-30	+49 351 81180-40	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055-400	+49 211 60055-490	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 170000-0	+49 69 170000-99	frankfurt@rsm.de
Koblenz	+49 261 30428-0	+49 261 30428-188	koblenz@rsm.de
Köln	+49 221 20700-0	+49 221 20700-22	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151509-0	+49 2151509-200	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 92298-0	+49 871 92298-30	landshut@rsm.de
München	+49 89 29064-0	+49 89 22664-9	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 92668-0	+49 911 92668-39	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 505369-10	+49 711 505369-22	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 96300-0	+49 6542 96300-29	zell@rsm.de

RSM legal GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Berlin	+49 30 254901-0	+49 30 254901-12	berlin@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 2388-0	+49 421 2388-110	bremen@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 30428-0	+49 261 30428-188	koblenz@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151509-0	+49 2151509-200	krefeld@rsm-legal.de

RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Bremen	+49 421 2388-0	+49 421 2388-330	info@rsmtmc.de
--------	----------------	------------------	----------------

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2020

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

Impressum**Herausgeber**

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 60055-417

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32, 10117 Berlin

Konzeption und Realisation

valido marketing services GmbH

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.